

**516/AB**  
Bundesministerium vom 06.03.2020 zu 446/J (XXVII. GP)  
**Finanzen**

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.009.804

Wien, 6. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 446/J vom 8. Jänner 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der österreichische Vertreter stimmte dem Vorsitzvorschlag einschließlich einer öffentlichen Behandlung des Dossiers im ECOFIN zu.

Zu 2., 3.c. und 6.:

Der österreichische Vertreter erklärte die Ratsschlussfolgerungen voll und ganz zu unterstützen und einen baldigen Vorschlag der Kommission zu diesem wichtigen Thema zu begrüßen.

Zu 3.a.:

Es wird auf die Punkte 5, 6, 8, 9 und 12 der Schlussfolgerungen verwiesen.

Zu 3.b.:

Nach österreichischem Verständnis sollen alle Mindestsätze (siehe Anhang I der Energiebesteuerungsrichtlinie) und spezifische Steuerbegünstigungen (siehe insbesondere Art. 5 und 14 ff Energiebesteuerungsrichtlinie) der Energiebesteuerungsrichtlinie einer Evaluierung bzw. Analyse unterzogen werden.

Zu 4.:

Die Diskussionen nahmen insbesondere auf eine im September 2019 seitens der Europäischen Kommission vorgelegte Bewertung der Energiebesteuerungsrichtlinie (SWD (2019) 332 final vom 11. September 2019) Bezug, wobei inhaltliche Änderungen im Detail nicht näher besprochen wurden. Im Fokus standen Weichenstellungen für einen künftigen Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission, die sich in den Schlussfolgerungen widerspiegeln. Mehrere Ministerinnen und Minister erwähnten aus ihrer Sicht besonders bedeutende Themen. Österreichischen Anliegen trägt der Vorschlag des Vorsitzes für Schlussfolgerungen Rechnung, daher konnte ihn der österreichische Vertreter unterstützen.

Auch in den Diskussionen im Vorfeld des ECOFIN auf Ratsarbeitsgruppenebene ging es kaum um konkrete inhaltliche Änderungen, sondern vielmehr um eine Einigung auf Themenbereiche und Schwerpunkte, über die im Rahmen der Änderung der Energiebesteuerungsrichtlinie verhandelt werden soll.

Zu 4.a. bis d. und g.:

Betreffend Biokraftstoffe und alternative Kraftstoffe wurde insbesondere die Herstellung eines Gleichklangs mit Umweltinitiativen und -rechtsvorschriften thematisiert (siehe auch Punkt 9 der Schlussfolgerungen). Österreich hat sich im Vorfeld des ECOFIN auf Ratsarbeitsgruppenebene beispielsweise dafür ausgesprochen, dass Schmiermittel und Designerkraftstoffe, die Beihilfenthematik sowie neue Energieprodukte und -technologien und die Luftfahrt in Punkt 8 aufgenommen bzw. beibehalten werden.

Zu 4.e.:

Diese Frage wurde nicht thematisiert.

Zu 4.f.:

Einige Mitgliedstaaten betonten – unwidersprochen – die Bedeutung der Richtlinie für ihre Staatseinnahmen. Auswirkungen auf das österreichische Steueraufkommen können derzeit nicht eingeschätzt werden, da ja noch nicht einmal Vorschläge der Kommission vorliegen.

Zu 5.:

Österreich wird die Europäische Kommission durch Übermittlung von Informationen und Daten unterstützen und auch an der Ausarbeitung des künftigen Richtlinienvorschlags mitarbeiten.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

